

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung - ES) vom 02.04.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom _____

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in Wuppertal werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und des § 23 KiBiz erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger der Tageseinrichtung für Kinder die Stadt Wuppertal ist oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, erhoben. Die Beitragserhebung umfasst auch die Fälle des § 21 d Abs. 1 Satz 2 KiBiz.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Tagespflege (Kindertagespflege) werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und des § 23 KiBiz erhoben.

§ 2

Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe

belegt, und dem vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang. Es gibt folgende Kategorien:

1. Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr *bis zum* Beginn der Schulpflicht, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
- (4) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege richtet sich nach dem zeitlichen Betreuungsumfang, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat.
- (5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege kann der Träger/die Tagespflegeperson zusätzlich ein Entgelt verlangen.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres (Kindergartenjahr). Die Höhe der Raten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege wird monatlich erhoben. Der monatliche Beitrag ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage).

- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Jahreseinkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 3 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Wird mehr als ein Kind derselben nach § 10 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum in einer Tageseinrichtung für Kinder

in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege und/oder in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal betreut, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung OGS anfällt. Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages.

- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sollen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal“.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6

Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird.
- (2) Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.

§ 7

Zeitraum der Elternbeitragspflicht für Kinder in Kindertagespflege

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat des Zeitraumes erhoben, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. April schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei

der Stadt Wuppertal einzureichen. Bei Betreuung in Kindertagespflege haben die Eltern abweichend von Satz 1 die schriftliche Erklärung zum Einkommen nebst den erforderlichen Nachweisen zusammen mit dem Antrag einzureichen.

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen werden für jedes Kindergartenjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergartenjahres beginnt, für den Rest des Kindergartenjahres, festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflege ist monatlich für die Dauer des Zeitraums, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat, zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, Ferien, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson etc. erhoben.
- (4) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

- (5) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen über das Kindergartenjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (6) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (7) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des Monats, in dem die Änderung eintritt die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

§ 10

Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Historie:

*Elternbeitragssatzung – ES vom 02.04.2009, „Der Stadtbote“ Nr. 9/2009 vom 08.04.2009
1. Änderungssatzung – ES vom 12.10.2011, „Der Stadtbote“ Nr. 28/2011 vom 26.10.2011
2. Änderungssatzung – ES vom 30.08.2018, „Der Stadtbote“ Nr. 27/2018 vom 12.09.2018*

Anlage gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle)

Stufe	Jahres- einkommen in Euro	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Euro						Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahr In Euro					
		20	25	30	35	40	45	20	25	30	35	40	45
		Std	Std.	Std	Std.	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std
1	bis 20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 30.000	23	25	26	27	35	45	40	45	50	55	60	65
3	bis 40.000	38	40	46	50	65	75	70	80	90	100	110	115
4	bis 50.000	60	65	70	75	105	115	100	115	130	145	160	165
5	bis 60.000	80	90	95	100	145	175	130	150	175	190	210	215
6	bis 70.000	110	120	130	135	180	225	170	185	220	235	260	265
7	bis 80.000	140	150	160	170	215	275	205	220	265	280	300	315
8	bis 90.000	170	180	190	205	260	325	225	240	290	320	340	365
9	bis 100.000	190	210	220	235	305	375	245	260	310	355	380	415
10	über 100.000	210	240	250	265	350	425	265	280	330	380	420	465